

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 25.01.2016 öffentlich bekannt gemacht

Sylt, den 25.01.2016



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 "Klein-Morsum" für das Gebiet nördlich Haawerlöön, östlich 150m westlich Brenseecker, südlich der Bahnstrecke Westerland - Elmshorn und westlich der östlichsten Bebauung Zum Wäldchen, Terpstich und Uasterhörn im Ortsteil Morsum

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in seiner Sitzung am 08.09.2014 den Aufstellungsbeschluss für den folgenden Bebauungsplan gefasst: Bebauungsplan Nr. 118 "Klein-Morsum" für das Gebiet nördlich Haawerlöön, östlich 150m westlich Brenseecker, südlich der Bahnstrecke Westerland - Elmshorn und westlich der östlichsten Bebauung Zum Wäldchen, Terpstich und Uasterhörn im Ortsteil Morsum.

Zur Sicherung dieser Planungen werden auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200,203) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **21.01.2016** die Satzung über eine Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan und dessen o.g. Geltungsbe- reich erlassen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, im Bauamt, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 ein- sehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Ver- mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches her- beigeführt wird (§.44.Abs.3.Satz.1.und.2.und §.44.Abs.4.BauGB).

2. auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntma- chung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzule- gen.

Sylt, den 22.01.2016

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

